Amts-Blatt.

Nro. 103. Donnerstag den 27. August 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1160. (3) Nr. 16862.

Currende

des k. k. illyr. Landes-Guberniums zu Laibach. — Erläuterung des Gesetzes über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften. — Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Juni l. J. die Kundmachung folgender Gesetzeserläuterung anzuordnen geruhet. — „Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictalfrist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden. Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften, als der freien Verfügung über das Erbschafts-Vermögen, alle Rechte eines redlichen Besitzers.“ — Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränzproventenfonde nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 8. Juli l. J., Z. 17520/1346 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1153. (3) Nr. 17307/2782.

Circulare

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Ueber die für den Austritt der Durchfuhr-Güter auf den Gränz-Gewässern zwischen der Lombardie und den königlich-sardinischen Staaten festgesetzten besondern Bestimmungen. — Durch einen mit dem königlich-sardinischen Hofe geschlossenen, am 11. Julius d. J. in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde Folgendes festgesetzt: — a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den königlich-sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Erstern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bei dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Bollete vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt. — b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichneten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden. — c) Die Aemter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgoticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiethe Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siccomario, S. Pier d' Arena. — d) Wird eine Durchzugswaare bei einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königlich-sardinische Gebieth, sondern auf den Gränz-Gewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebiethes befindet. Diese Bestimmungen werden mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — Erstens: daß die mit der Unterfertigung der

Waaren-Erklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebieth einzutreten hat, in dem unter d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen, und daß dieses geschehen sey, zu erweisen; dann Zweitens: daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebieth, oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittsämter, und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschafts-Erklärung, oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen. — Drittens: daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiethe nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder wenn sich dieselbe bei einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammer-Decrets vom 15. Juli l. J., Z. 30536/2974, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 3. August 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel,
k. k. Gubernialrath.

Z. 1178. (2) Nr. 18219.

Verlautbarung.

Die Gubernial-Verlautbarung vom 9. Mai l. J., Zahl 10229, hinsichtlich der Erledigung der von Kaspar Hlavatiz errichteten Stiftung pr. 35 fl. C. M., wird Behufs der Verleihung dieser Stiftung vom Schuljahre 1836 angefangen, hiermit wiederhohlt. Die zur Erlangung dieser Stiftung berechtigten bittstellenden Studierenden haben daher ihre Competenzgesuche, welche mit den erforderlichen Documenten, insbesondere mit den Studienzeugnissen von beiden Semestern 1835 belegt seyn müssen, bis 20. October l. J. bei diesem Gubernium einzureichen. — Laibach den 13. August 1835.

Benedict Manfuet v. Fradeneck,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1168. (2) Nr. 17322. Nr. 12150/3944.

AVVISO.

Ritenute le condizioni della polizza d' incanto 16 maggio a. c. N. 5207-2945 al governiale N. 8021-2578 per la triennale fornitura della Carta, l' I. R. Governo dispone che debbano esser tenuti nuovi esperimenti d' Asta, per l' oggetto medesimo, nel giorno 1.mo settembre prossimo venturo alle ore 11 antimeridiane nell' ufizio dell' I. R. procura Camerale, coll' intervento dell' I. R. consigliere di Governo Procurator Cameralo, dell' I. R. Capo Ragionato direttore della Contabilità Provinciale, e dell' I. R. Direttore dei governiali Uffizii d' ordine. — Zara li 8 Luglio 1835.

GIOVANNI CARANTON,
I. R. Segretario di Governo.

Z. 1152. (3) Nr. 9665.

Verordnung

des k. k. Inn. Oest. küstenländischen Appellationsgerichtes. — Mit höchstem Hofdecrete der k. k. Obersten Justizstelle vom 1., empf. 10. Juli 1835, Zahl 4109/283, wurde diesem k. k. Appellationsgerichte eröffnet: Ueber die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executionszuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der galizischen, und §. 448 der italienischen) Gerichtsordnung seine Güter namhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der galizischen, §. 283 der italienischen) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den namhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören? haben Seine k. k. Majestät über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in Justiz Gerichts-Sachen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1835 allergnädigst zu erklären geruhet, „daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Namhaftmachung seiner Güter den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.“ —

Welche allerhöchste Entschließung zur Darnachachtung hiemit bekannt gegeben wird. — Klagenfurt am 16. Juli 1835.

v. Unterrichter,
Vice-Präsident.
Franz Ritter v. Wolff,
k. k. Hofrath.
Dr. Johann v. Miller,
k. k. Appellationsrath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1179. (2) Nr. 10677.

Kundmachung.

Wegen Herstellung der im heurigen Jahre in dem hierortigen Inquisitionshause vorzunehmenden Conservations-Arbeiten wird in Folge hohen Gubernial-Auftrags vom 8. l. M., Zahl 18236, am 31. d. M. Vormittags um 10 Uhr bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Licitation abgehalten werden. — Welches zur Kenntniß der Licitationslustigen mit dem Beisatze gebracht wird, daß die Kosten dieser Arbeiten auf 118 fl. 25 kr. veranschlagt sind. — K. K. Kreisamt Laibach am 22. August 1835.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1172. (2) Nr. 7069.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Herrn Dismas Grafen von Barbo, respective dessen ebenfalls unbekannten Erben, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Joseph Jubel, und Dr. Blasius Erobath, Vormund der minderjährigen Philipp Knerler'schen Kinder, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung des, auf den, auf der hiesigen Schusterbrücke liegenden, dem Laibacher Stadtmagistrate sub Rect. Nr. 11 et 12 zinsbaren 2 Kramläden, seit 2. Juni 1792 pränotirten Conto, bestehend in 47 fl. 5 kr. sammt möglichen Nebenverbindlichkeiten eingebracht, über welche Klage die Tagsatzung auf den 30. November d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des beklagten Herrn Dismas Grafen v. Barbo und seiner allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Dismas Graf v. Barbo, respective dessen unbekannte Erben, werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Dr. Baumgarten ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 14. August 1835.

Z. 1171. (2) Nr. 6984.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannten Rechtsnachfolgern der Ursula Koroschetz mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Barth. Novak die Klage auf Verjährt- und Erloschen-Erklärung der, aus der Vergleichsurkunde ddo. 9. October 1801, fließenden Rechte eingebracht, und um richterliche Hülfe gebeten, worüber zur Verhandlung des gedachten Rechtsstreites die Tagsatzung auf den 30. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wurde. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die unbekannten Rechtsnachfolger der Ursula Koroschetz werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach am 18. August 1835.

Z. 1149. (3) Nr. 6523.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei in Folge der über den Geistes- und Gemüthszustand des hier wohnenden quiescirten Examinators, Herrn Carl Hart v. Hartenberg, gepflogenen Erhe-

bung, demselben die freie Vermögensgebahrung benommen, und ihm ein Curator in der Person des Herrn Franz v. Herrmannsthal, Gefällen-Verwaltungs-Secretär hier, beigegeben worden, an den sich demnach Jedermann in allen den Carl Hart v. Hartenberg betreffenden Rechts- und sonstigen Privat-Angelegenheiten zu wenden hat.

Laibach am 11. August 1835.

Z. 1150. (3) Nr. 6810.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird in Sachen der Laibacher Sparcassa, gegen Maria Paradeißer, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 29. Juli 1834 schuldigen 1200 fl. c. s. c., hiemit kundgemacht, daß die executive Feilbietung des, der Maria Paradeißer gehörigen, in die Execution gezogenen, auf 3108 fl. 59 kr. geschätzten, in der Stadt sub Consc.-Nr. 78 gelegenen, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren Hauses sammt An- und Zugehör bewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagsatzung auf den 3. August, 21. September und 10. November 1835, Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze angeordnet worden seyen, daß, im Falle dieses Haus bei der ersten oder zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingnisse können in der Registratur eingesehen und auch Abschriften davon behoben werden.

Laibach am 11. August 1835.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbiethung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1169. (2) Nr. 12579/2354. Z. M.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach ist die erste vertretungsweise Waarenbeschauerstelle mit dem Jahresgehalte von 550 fl. C. M., dem Genusse einer freien Wohnung, dann der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im Gehaltsbetrage, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung, oder im Falle der graduellen Vorrückung zur Besetzung der zweiten vertretungsweisen Waarenbeschauerstelle, mit dem Gehalte von jährlichen 500 fl. und der Cautionsverbindlichkeit im gleichen Betrage, der Concurs bis 24. September 1835 hiemit eröffnet wird. — Die Bewerber um diese Dienstesposten haben ihre gehörig documentirten Gesuche, in welchen sie sich über die vorschriftmäßig abgelegte Prüfung aus der Waarenkunde, so wie über ihre bisherige Dienstleistung, ihr untadelhaftes Betragen, Kenntniß der Landes- oder wenigstens einer andern slavischen Sprache, dann der Gefällsvorschriften auszuweisen, und zugleich anzugeben haben, ob sie mit einem oder dem andern Beamten des Laibacher Hauptzollamtes verwandt oder verschwägert sind, innerhalb jenes Termines im vorgeschriebenen Wege an die gefertigte k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu leiten. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 13. August 1835.

Z. 1176. (2) Nr. 12864/2405. Z. M.

Concurs-Verlautbarung.

Im Bereiche der illyr. küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Cameral-Bezirks-Commissärsstelle, mit dem Jahresgehalte von 800 fl., zu besetzen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 20. September 1835 hieroris einzubringen, und sich darin über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridischen Studien, über die erworbenen höhern Gefällskenntnisse, dann über ihre Sprach- und sonstigen Kenntnisse, so wie über ihre bisherige Verwendung und Moralität befriedigend auszuweisen. Auch haben sie die Erklärung beizufügen, ob und in welchem Grade sie mit einem oder dem andern Beamten dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung oder der ihr unterstehenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen verwandt oder verschwägert seyen. — Von der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 10. August 1835.

Z. 1181. (2) ad Nr. 9754/XVI.

Bettfournituren-Licitation.

Bei dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Veldes wird am 9. September 1835 Vormittags von 9 bis 12 Uhr die Beistellung der für die herrschaftlichen Arreste erforderlichen Betteinrichtungsstücke, als: 6 Strohsäcke, 6 Sommerdecken, 6 Kotzen, 12 Leintücher, sechs Kopfpölster, zusammen im adjustirten Betrage von 43 fl. 54 kr., im Wege der Minuendo-Licitation ausgebothen werden; wozu Lieferungslustige eingeladen werden. — Veldes am 19. August 1835.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1154. (3) Nr. 18547.

Nachricht

der k. k. böhmischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission. — Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau und das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta wird feilgebothen. — In Folge eines hohen Hofkammer-Präsidialdecrets vom 19. Hornung 1835, Z. 941 — PP., wird die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau, und das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta am 7. September 1835, in der zehnten Vormittagsstunde, in dem Gubernialsitzungssaale öffentlich feilgebothen werden. — I. Die k. k. Religionsfonds-Herrschaft Patzau. — Diese Herrschaft liegt im Taborer Kreise in einem sanften Mittelgebirg, 10 Meilen von der Hauptstadt Prag, dann 3 Meilen von der Kreisstadt Tabor entfernt. — Der nach den Ergebnissen der in den Jahren 1820 bis einschließig 1829 geleisteten baaren Abfuhren ermittelte Ausrufspreis beträgt 143380 fl. 39 kr. Conv. Münze. Die Herrschaft enthält: 1) Die unterthänige Stadt Patzau, 6 Dorfschaften, dann in dem freisaßlichen Dorfe Solatschowa Lhotta, 2 Halbbauern und 1 Häusler. An standhaften Giebigkeiten leisten die Unterthanen nach der für das Jahr 1834 erlegten Rentrechnung: an Erbgrundzins 1 fl. C. M. und 474 fl. 25 3/4 kr. W. W.; dann an Naturalrobath 3900 ein- und 7956 zweispännige Zugtage mit Ochsenbespannung, ferner mit Inbegriff der Innleute 3225 Handtage, welche nicht nur bei der Oeconomie, sondern auch bei dem Bauwesen in den Waldungen verwendet wird; für jeden unverrichtet belassenen oder nicht benöthigten Robothtag zahlen die Unterthanen nach einer zeitweilig getroffenen Uebereinkunft, und zwar für einen Zugtag mit 2 Ochsen 20 kr. und für einen Handtag 12 kr. W. W., wofür nach dem Durchschnitt der letzt verwichenen drei Jahre 1648 fl. 16 1/4 kr. W. W. in die Aemter eingezahlt wurden. — Von der Stadt Patzau werden für die schuldigen Schnittertage an der ursprünglichen Reluition 42 fl. W. W. in die Renten berichtigt. — Das Schutzgeld, welches die Juden zu zahlen haben, beträgt 169 fl. 40 kr. W. W. — 2) Zur obrigkeitlichen Disposition sind 5 Maierhöfe vorhanden, die an Flächeninhalt: 1505 Mtzn. 7 m. Aecker, 352 Mtzn. 11 3/4 m. Wiesen, 161 Mtzn. 14 3/4 m. Huthweiden, 48 Mtzn. 9 m. Trischfelder, 20 Mtzn. 14 1/2 m. Gärten; dann an zerstreut liegenden Gründen: 132 Mtzn. 15 m. Aecker, 9 Mtzn. 1 1/4 m. Wiesen, 2 Mtzn. 3 3/4 m. Huthweiden enthalten. Außerdem befinden sich bei der Dominicalwirthschaft zu Obratin: 52 Mtzn. 4 m. Aecker, 5 Mtzn. 8 1/4 m. Wiesen, 1 Mtzn. 9 1/2 m. Huthweiden, von welchen 4 Maierhöfe mit einer Ausmaß von 1255 Mtzn. 12 1/4 m. Aecker, 279 Mtzn. 7 m. Wiesen, 16 Mtzn. 13 1/2 m. Gärten, 161 Mtzn. 3 1/2 m. Huthweiden, 26 Mtzn. 13 m. Trischfelder in eigener Bewirthschaftung sich befinden; die überresstlichen 434 Mtzn. 13 3/4 m. Aecker, 87 Mtzn. 14 1/4 m. Wiesen, 4 Mtzn. 8 1/2 m. Huthweiden sind, so wie die 4 Mtzn. 1 m. Gärten, und zwar erstere bis Ende October 1837, gegen einen Zins von 748 fl. 4 1/2 kr. C. M., und von letzteren 3 Mtzn. 1 m. bis Ende October 1835, gegen eine Zinsentrichtung von 15 fl. C. M., und die überresstlichen 1 Mtzn. oder 537 □ Klafter dem Patzauer Apotheker, welcher diese auf eigene Kosten eingesäumt, und zum Garten umgestaltet hat, gegen einen Zins von 1 fl. C. M., nebst der bei einigen dieser Zeitpächter bedungenen Berichtigung der Steuerabschreibung in Zeitpacht hintangegeben. — 3) Zwei Schäfereien und ein Hammelhof. — 4) Vierzig Teiche, im Flächenmaß von 214 Mtzn. 14 m. Von diesen ist der Solatscher Chotler-Teich, in der Ausmaß von 10 1/4 m. gegen 3 fl. 8 kr. C. M. jährlichen Zins bis Ende October 1836 zeitlich verpachtet; zwei derselben im Flächenraum von 5 Mtzn. 2 1/4 m. werden trocken als Wiese benützt, und zwei eben auch trocken gelegt, sind den minder obrigkeitlichen Dienern zum Nutzgenuß zugewiesen, die übrigen aber werden durch den Fischeinsatz benützt, welcher wegen der vorzüglichen Qualität und dem häufigen Absatz in vortheilhaften Preisen einen bedeutenden Ertrag liefert. — 5) Ein in eigener Regie stehendes Bräuhaus, worin bei jedem Gebräu 30 3/4 Faß Bier erzeugt werden. — 6) Ein Branntwein-, Leder- und Flußhaus mit einem Massstall, welches bis Ende October 1835 gegen einen jährlichen Pachtzins von 622 fl. C. M. verpachtet ist. — 7) Zwei Ziegelöfen sammt den dazu gehörigen Gebäuden. In jedem derselben werden auf einen Brand 15000 Ziegeln erzeugt, welche ihrer guten Qualität wegen, einen steten Absatz finden, daher eine ausgiebige Einnahms-

quelle bilden. — 8) Fünf eingekaufte Wirthshäuser, welche an standhaftem Zins 70 fl. 8 kr. W. W., und eines derselben bei Besitzveränderungen das Laudemium zu 5 pCt. zu entrichten haben — und bei vier derselben der Obrigkeit das Vorkaufsrecht zusteht, dann 14 Bierschänken. Außer diesen befindet sich im obrigkeitlichen Schloß eine Bier- und Weinschank, welche, so wie die im Städtchen Patzau bestehenden zwei Weinschankgerechtigkeiten, bis Ende October 1837 gegen einen jährlichen Zins von 182 fl. 45 kr. C. M. verpachtet ist. Auch ist das Wirthshaus zu Jenitschkowa Lhotta zur Bierabnahme aus dem Patzauer Bräuhaus verpflichtet. — 9) Zwei Schmieden, welche jährlich 7 fl. 8 kr. W. W. an Zins entrichten, mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht; eine derselben unterliegt in Besitzveränderungsfällen der 5pct. Laudemial-Entrichtung. — 10) Eine mit dem vorbehaltenen Vorkaufsrechte gegen einen jährlichen Zins von 150 fl. W. W. abverkaufte Schönfärberei, von welcher jedoch, wenn die in der Stadt Patzau bestehende Schönfärberei eingehen sollte, jährlich 250 fl. in die obrigkeitlichen Renten zu bezahlen bedungen ist. — 11) Zwei Tuchwalken, von welchen nebst bedungenem Vorkaufsrecht jährlich an emphiteutischem Zins 800 fl. in die obrigkeitlichen Renten eingezahlt werden. — 12) Die Fleischbänke mit der jährlichen Zinsschuldigkeit von 29 fl. 31 1/2 kr. W. W., dann der 2 1/2 und 5pct. Laudemial-Verpflichtung bei Besitzveränderungen. — 13) Zehn abverkaufte Dominical-Häuser, von welchen, außer dem bei zweien der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht, und bei einer in Besitzveränderungsfällen bedungenen Laudemial-Entrichtung, alljährlich 24 fl. 51 3/4 kr. W. W. an Hauszins in die Herrschaftsrenten einfließen. — 14) Sechs Mahlmühlen, von welchen jährlich 213 fl. 40 kr. in Geld, dann 69 Mtzn. 8 m. Korn in Natura entrichtet werden; die Besitzer derselben sind schuldig, das Getreide für die Obrigkeit, für die Beamten, wie nicht minder für das Maierhofsgesinde unentgeltlich zu vermahlen und die Graupen zu stampfen, auch das Hintergetreid für das Vieh ohne Entgeld, so wie das Malz zum Bierbräuen gegen 1/2 Eimer Bier zu schrotten, endlich die obrigkeitlichen Klötzer zu schneiden. Uebrigens sind drei dieser Müller verpflichtet, gegen Vergütung von 1 fl. 30 kr. W. W., dann 1 Strich 2 Viertl Hafer, 5 Fuhren zur Abholung des Weins von Mähren oder Oesterreich zu stellen. Der Hladauer Müller hat für diese Verpflichtung 10 fl. W. W. in die Renten zu bezahlen. Im Uebrigen steht der Obrigkeit bei Besitzveränderungen das Vorkaufsrecht bei fünf Mühlen zu. — 15) An Waldungen 1271 Joch 970 □ Klafter, welche systemisirt, und in Holzschläge eingetheilt sind. Hievon werden jedoch 247 Joch 1496 □ Klafter von den Unterthanen als ihr Eigenthum angesprochen. — 16) Die Jagdbarkeit, welche sowohl auf Dominical- als Rusticalgründen ausgeübt wird, und sich in eigener Regie befindet. — 17) Das obrigkeitliche Schloßgebäude, in welchem zugleich die Patzauer Schule, so wie die Wohnungen des Lehrpersonals untergebracht sind. Auch ist ein Theil zu ebener Erde zu der sub Nr. 8 bemerkten obrigkeitlichen Bier- und Weinschank gewidmet, ein Theil aber an den darin befindlichen Apotheker, dann an andere Wohnpartheien um einen jährlichen Zins von 32 fl. C. M. und 170 fl. W. W. vermiethet. Ferner die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, welche zum Theil zu Handen der Obrigkeit benützt werden, theils auch gegen einen jährlichen Zins von 6 fl. C. M. verpachtet sind. — 18) Drei Pfarr- und eine Filialkirche, drei Pfarreien, drei Schulen und ein Spital, endlich — 19) das Patronatsrecht. — II. Das k. k. Religionsfonds-Gut Jenitschkowa Lhotta. — Dieses dermal mit der Herrschaft Patzau vereint verwaltete Gut liegt im Taborer Kreise, eine Stunde von der Kreisstadt Tabor entlegen, und der Ausrufspreis desselben ist auf 17067 fl. 28 kr. C. M. festgesetzt. — Die Bestandtheile dieses Gutes sind: — 1) Zwei Dörfer, von denen eines mit fremdherrschaftlichen Unterthanen vermischt ist. — Die Unterthanen zahlen an standhaften Giebigkeiten, und zwar an Grundzins 11 fl. 54 kr. W. W., Wirthshauszins 5 fl. W. W., Schmiedzins 8 fl. W. W., Hauszins 6 fl. 40 kr. W. W. Ferner entrichten dieselben 1404 einspännige Zugrobothstage mit Ochsen, dann die Häusler und Innleute 833 Handtage, welche, insofern selbe nicht in Natura verrichtet wird, nach dem zeitweilig getroffenen Uebereinkommen, und zwar ein zweispänniger Zugtag mit 21 kr. und ein Handtag mit 12 kr. W. W., in die Renten reluirt wird, welche sogestaltige theilweise Reluition nach einem 3jährigen Durchschnitte eine Erträgniß von 316 fl. 20 kr. W. W. abwarf. — 2) Zwei Maierhöfe mit einer Ausmaß von 566 Metzen 4 1/2 m. Aecker, 111 Metzen 12 1/2 m. Wiesen, 9 Metzen Gärten und 117 Metzen 4 m. Huthweiden, welche der-

mal, nebst der Verpflichtung der Steuerzahlung bis Ende October 1837, gegen einen jährlichen Zins von 732 fl. 8 1/4 kr. C. M. verpachtet sind. — Ferner an zerstreut liegenden Gründen 9 Metzen 4 1/7 m. Aecker, welche den obrigkeitlichen Dienstleuten zum Nutzgenuß zugewiesen sind. — 3) An Teichen 88 Metzen 1 3/4 m., hievon werden 2 Metzen 13 3/4 m. trocken benützt, 1 Metzen 13 m. können wegen des durchführenden Wasserzuges nicht benützt werden; die übrigen sind mit Fischen besetzt, welche ihrer Güte wegen eine gute Erträgniß abwerfen. — 4) Ein Wirthshaus mit dem in Verkaufsfällen der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrecht und einer Zinsschuldigkeit von 5 fl. W. W. — 5) Ein bis Ende October 1838 gegen einen Zins von jährlichen 73 fl. C. M. verpachtetes Branntwein- und Flußhaus mit einem Mastschaf. — 6) Ein obrigkeitlicher Steinbruch. — 7) Eine Schmiede, von welcher außer der vorbezeichneten Zinsschuldigkeit von 8 fl., der Obrigkeit in Verkaufsfällen das Vorkaufsrecht verwahrt ist. — 8) Eine Dominical-Chaluppe mit dem der Obrigkeit zustehenden Vorkaufsrechte. — 9) 152 Joch 196 □ Klafter Waldungen, welche systemisirt und in Schläge eingetheilt sind. — 10) Die Jagdbarkeit, sowohl auf obrigkeitlichen als auf unterthänigen Gründen, welche bis Ende December 1834 um 20 fl. 15 kr. C. M. zeitweilig verpachtet war; endlich — 11) das obrigkeitliche Schloßgebäude in Jenitschkowa Lhotta, so wie die übrigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, von welchen letztern einige gegen eine jährliche Zinsschuldigkeit von 16 fl. C. M. und 30 fl. W. W. zeitlich verpachtet sind. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Theil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, und zwar der Herrschaft Patzau von 14338 fl. 39 kr. C. M., und des Gutes Jenitschkowa Lhotta von 1707 fl. C. M. als Caution bei der Versteigerungs-Commission baar zu erlegen, oder hierüber eine von der k. Kammerprocuratur vorläufig geprüfte und bewährt gefundene Sicherstellungsacte beizubringen. — Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Caution hat der Meistbiethende, so fern er vom Kaufe zurücktreten sollte, ohne weiters zu verlieren. Außerdem wird aber die von dem Meistbiether den baar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten aber gleich bei Abschluß der Licitationsverhandlung zurückgestellt werden. — Ein Drittheil des Kaufschillings muß nach erfolgter höchster Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der wirklichen Uebergabe des Gutes baar erlegt werden; dagegen werden zum Erlage der andern zwei Drittheile fünf Jahresfristen unter der Bedingung zugestanden, daß solche auf dem erkauften Gute in erster Priorität versichert und mit fünf vom Hundert verzinset werden. — Bei gleichem Kaufschillingsanbothe wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzeren Fristen herbeilassen wird. — Der zur Erwerbung landtäflicher Güter in der Regel nicht geeignete Käufer, welcher diese Realitäten unmittelbar vom Cameralfonde ersteht, erhält die Dispens von der Landtafelfähigkeit für sich und seine Leibeserben in gerader absteigender Linie. — Die Herrschaft Patzau und das Gut Jenitschkowa Lhotta werden abgesondert verkauft. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bei der Versteigerungstagsatzung bekannt gemacht werden, können aber auch, so wie die ökonomischen Beschreibungen der beiden Gutskörper, in dem Expedite der k. k. Präsidialkanzlei und bei der niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission in Wien von den Kauflustigen vorläufig eingesehen werden. — Prag den 28. Juli 1835.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1156. (3) Nr. 5230/988. Z. M.

Kundmachung.

Zur provisorischen Besetzung der Controlorsstelle bei dem k. k. Commerzial-Zollamte St. Mathia, und zur vertretungsweisen Besetzung der Einnehmersstelle bei dem k. k. Commerzial-Zollamte Duino, wird der Concurs hiemit eröffnet und die Competenzfrist bis 24. September d. J. festgesetzt. — Mit einer jeden dieser Dienststellen ist der jährliche Gehalt von 500 fl. und der Genuß einer freien Wohnung verbunden. — Diejenigen, welche um den einen oder den andern der vorbenannten Dienstposten einschreiten wollen, haben das gehörig documentirte Gesuch im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar die Bewerber um den erstern Dienstesposten bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Triest, jene um die letztere Stelle bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz zu überreichen, und sich darin über ihren Stand, das Lebensalter, die wissenschaftliche Vorbildung, die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, über die im Casse-Rechnungs- und Untersuchungs-, dann Gefällen-Manipulationsfache erworbenen Kenntnisse, dann über

die Fähigkeit zur vorschriftmäßigen Leistung einer dem jährlichen Besoldungsbetrage gleichkommenden Caution gehörig auszuweisen. — Von der k. k. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung Laibach am 12. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1158. (3) Nr. 608.

Edict.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Peter Verderber von Otterbach, wider Maria Stinne aus Nesselthall, von dem löbl. Bezirksgerichte Gottschee, als Personalinstanz, in die Reassumirung der, mit Bescheide ddo. 22. Mai 1833, Zahl 1217, bewilligten, unterm 24. Februar 1834 sistirten Feilbietung der, der Letztern gehörigen, im Mayerleberae gelegenen, der Herrschaft Pölland sub Grb. Tomo 28, Folio 72 et 79 zehendbaren, auf 265 fl. gerichtlich geschätzten zwei Weingärten sammt Keller, puncto schuldigen 126 fl. 30 kr. c. s. c. gewilliget, und setzen von diesem Gerichte, als Realinstanz, zur Vornahme der öffentlichen Versteigerung die Tagsatzungen auf den 19. September, 20. October und 18. November l. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr, in loco der Realitäten mit dem Anhange bestimmt worden, daß die gedachten Weingärten bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 10. August 1835.

Z. 1157. (3) Nr. 79.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadtl wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Herrn Anton Popesch von Neustadtl, de praesentato 20. Dezember 1834, Zahl 3330, in die Amortisirung nachstehender, auf seinem, der löbl. Stadtgült Neustadtl sub Rect.-Nr. 43 et Cons.-Nr. 85 unterstehenden Hauses, sammt An- und Zugehör intabulirten Schuldobligationen gewilliget, als:

a.) des Urtheils des Herrn Franz Härtl, gewesenen k. k. Postmeisters zu Neustadtl, ddo. 22. März et intab. 23. April 1792, mit 100 fl.

b.) der Schuldobligation, lautend an Frau von Maskon zu Pischetz, ddo. 29. et intab. 30. Mai 1792, pr. 500 fl. nebst 4 ojo Zinsen.

Es werden demnach alle Jene, welche auf ebenberührtes Urtheil und Obligation Ansprüche zu machen vermeinen, erinnert, ihre Rechte darauf binnen einem Jahre und 45 Tagen so gewiß auszuweisen, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und besagtes Urtheil und Obligation für null und nichtig erklärt werden würden.

Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadtl am 27. August 1835.

Z. 1151. (3) Nr. 2004.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte Münkendorf wird zur Erforschung des Activ- und Passivstandes nach dem am 9. September 1834 in der l. f. Stadt Stein verstorbenen Krämer Franz Suetiz, die Tagsatzung auf den 19. September l. J., früh um 9 Uhr im Gerichtsorte angeordnet.

Bezirksgericht Münkendorf am 1. Juli 1835.

Z. 1159. (3)

Haus-Verkauf.

Es ist mitten in der Stadt ein Haus zu verkaufen. Kauflustige werden ersucht, sich an Herrn Doctor Wurzbach, wohnhaft Nr. 171 in der Stadt, im zweiten Stocke, zu verwenden, wo sie das Nähere erfahren können.

Laibach den 19. August 1835.

Z. 1162. (3)

Ankündigung.

Im Verlage des unterzeichneten Buchbinders, in Laibach am alten Markte Nr. 15, ist zu haben:

Pot svetiga krisha Gospóda nashiga Jesusa Kristusa, to je: Molitve in premishljevanje persvetim krishovim potu in per svetu mashi. V' Ljubljani, 1835.

Dieses Werkchen ist eine ganz neue Uebersetzung des sehr geschätzten, ursprünglich in italienischer Sprache verfaßten, darnach in's Deutsche und jetzt schon zum dritten Male in's Slowenische übersetzten Kreuzwegbüchleins des ehrwürdigen Franziscanerordens-Priesters P. Leonard a Portu Mauritio, welches mit einigen Betrachtungen über den Nutzen der Kreuzweg-Andacht vermehrt, und mit 15 schönen und passenden Kupfern verziert ist, so daß sowohl der Inhalt des Werkchens, als auch dessen typographische Ausstattung den Wünschen der zahlreichen Liebhaber desselben entsprechen dürfte. Es kostet steif gebunden 12 kr. C. M.

Zugleich zeigt der Gefertigte ergebenst an, daß bei ihm auch eine neue Auflage des vor einigen Monaten vergriffenen Gebethbuches: Dushna pasha i. t. d. ‚Spisal Friderik Baraga i. t. d. zu haben ist, und bemerkt dabei, daß diese dritte Auflage in einer zweifachen Form — nämlich mit größern und kleinern Buchstaben gedruckt — erscheint, und daß sie sich durch Reinheit des Druckes, schönes Papier und durch Leserlichkeit sehr vortheilhaft auszeichnet.

Laibach den 9. August 1835.

Johann Klemens,
Buchbinder.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1185. (1) Nr. 16348-1591.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Die im Strafgesetzbuche 1. und 2. Theile vorkommenden Geldbeträge werden auch für jene Provinzen, wo Papiergeld circulirt, auf Conventions-Münze festgesetzt. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Juni 1835 die in dem ersten und zweiten Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld im Umlaufe ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der nähern Bestimmung festzusetzen geruhet, daß diese Vorschrift, in so ferne sie die Strafen erhöht, nur für die nach Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so ferne sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe. — Dieß wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzlei-Verordnung vom 8. Juli l. J., Z. 17734, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Leopold Graf v. Welsersheimb, k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1186. (1) Nr. 16965-2720.

Currende

des k. k. illyr. Guberniums zu Laibach. — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei? — Ueber die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist dem n. öst. Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschließung vom 13. April und Hofdecret vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden: daß zufolge der Bestimmung des 2. §. des Patentes vom 14. Februar 1804, Zahl 652 der J. G. S., der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann. — Dieser Vorschrift wird hiermit zufolge weiterer allerhöchsten Entschließung vom 19. Juni 1835 für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beigelegt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzleidecretes vom 9. Juli l. J., Zahl 17735, hiemit kund gemacht. — Laibach, am 3. August 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nep. Vessel, k. k. Gubernialrath.

Z. 1187. (1) Nr. 16070.

Circulare

des k. k. Guberniums in Laibach. — In wie weit die Kinder, welche von einer, von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn, zehn Monate nach der gerichtlichen Scheidung geboren werden, als ehelich zu halten sind. — Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Mai l. J. Folgendes zu bestimmen geruht: „Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren worden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter, der in dem §. 163 des allg. bürgl. Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren. — Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden. — Die, vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in vol-

ler Kraft." — Dieses wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. Juni l. J., Z. 16389, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach den 25. Juli 1835.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

Aemtliche Verlautbarungen.

Z. 1178. (1) Nr. 13901/1861. T.

Kundmachung.

Von der k. k. vereinten illyr. küstenl. Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die in Folge hierortiger Kundmachung vom 7. Juli 1835, Zahl 11057/1516 T., unterm 22. August l. J. abgehaltene Offerten-Eröffnung kein entsprechendes Resultat geliefert hat, zur Verfrachtung des in dem Verwaltungsjahre 1836, d. i. vom 1. November 1835 bis letzten October 1836, oder in den Verwaltungsjahren 1836, 1837 und 1838, d. i. vom 1. November 1835 bis letzten October 1838, in Triest erforderlichen Tabakmaterials und Stämpelpapiers von jährlichen beiläufig 2500 bis 3500 Centn. im Nettogewichte (nach Umständen auch mehr oder weniger) von Laibach nach Triest; dann Rückschaffung des von Triest nach Laibach zu versendenden Tabaks, des leeren Geschirrs und der sonstigen Gefällsartikel eine neuerliche Concurrenz mittelst schriftlicher versiegelter Offerte, welche, wenn von ihnen ein Gebrauch gemacht werden soll, genau nach dem unten stehenden Formulare verfaßt seyn müssen, eröffnet, und mit dem Mindestfordernden der Contract abgeschlossen werden wird. — Es werden demnach alle Jene, welche diese Verfrachtung zu übernehmen wünschen, und dazu geeignet sind, eingeladen, bis 26. September 1835 Mittags um 12 Uhr ihre versiegelten, entweder auf das Verwaltungsjahr 1836 allein, oder auch auf alle drei Verwaltungsjahre 1836, 1837 und 1838 lautenden Offerte, worin der Frachtpreis für den Netto-Centner von Laibach nach Triest, und eben so jener von Triest zurück nach Laibach deutlich und bestimmt in Buchstaben ausgedrückt seyn muß, und worin keine wie immer geartete Nebenbedingung enthalten seyn darf, im Vorstandsbureau der k. k. illyr. küstenl. Cameral-Gefällen-Verwaltung zu Laibach, am Platze Nr. 262, im 2. Stocke, nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des beiliegenden Geldes oder der Obligationen, mit der Aufschrift: „Offert „für die Verfrachtung des Tabakmaterials und „Stämpelpapiers von Laibach nach Triest im „Verwaltungsjahre 1836" einzureichen, an welchem Tage die eingelangten Offerte commissionell geöffnet, und sohin der Contract mit dem Bestbiether nach vorheriger Beriethigung der Caution abgeschlossen werden wird. — Als Vadium sind zehn Percent von dem angebothenen Frachtlohnsgeldbetrage nach der Gewichtssumme von 3500 Centner auf ein Jahr berechnet, sogleich baar oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem letzten bekannten Wiener Börse-Course bei der k. k. Cameral-Gefälls-Casse in Laibach, oder bei dem k. k. Hauptzollamte in Triest zu erlegen, und der Empfangsschein hierüber dem Offerte beizuschließen. Als Fiscalpreis werden für den Netto-Centner von Laibach nach Triest zwei und vierzig Kreutzer, und von Triest nach Laibach zwei und zwanzig und ein halber Kreutzer festgesetzt. — Die Contractsbedingnisse können im obgedachten Amtshause in Laibach bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Registratur-Directi n, dann bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Triest in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Laibach am 25. August 1835.

Formulare des schriftlichen Offertes

Ich Endesgefertigter erkläre in bester Form Rechtens, die Verfrachtung des im Verwaltungsjahre 1836, d. i. vom 1. November 1835, bis letzten October 1836, oder in den drei Verwaltungsjahren 1836, 1837 und 1838, d. i. vom 1. November 1835 bis letzten October 1838 zu Triest erforderlichen Tabakmaterials und Stämpelpapiers von beiläufig zwei tausend fünfhundert bis drei tausend fünfhundert Centner im Netto-Gewichte jährlich, nach Umständen auch mehr oder weniger, je nachdem es der Bedarf des Triester Tabakverlages erfordern wird, von Laibach nach Triest, und die Retoursendungen von Triest nach Laibach um den Frachtlohn von (Geldbetrag mit Buchstaben) übernehmen zu wollen, wobei ich die Versicherung gebe, daß ich die in der Kundmachung und in den Contractsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen wolle.

Als Vadium lege ich im Anschlusse den Cassa-Empfangsschein über den Betrag von

fl. kr. bei.

am 1835.

Unterschrift.

Z. 1180. (1) Nr. 10889/VI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgebothen, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Gubernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4. Absatz, und 29. Mai 1835, Nr. 11909/2610, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Laibach zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der Bezirksobrigkeit zu	Ausrufspreis für gebrannte geistige Getränke fl.	kr.	Wein, Weinmost und Maisch, dann Obstmost fl.	kr.	Fleisch fl.	kr.
Lukaviz St. Oswald Moráutsch Ponovitsch Kandersch Sagor	Egg ob Podpetsch	12. Sept. 1835 Vormittags	Egg ob Podpetsch	396	—	5001	20	920	40
	Ponovitsch	detto	detto	113	—	2873	—	496	—
			Zusammen .	509	—	7874	20	1416	40

Anmerkung. Beide Bezirke werden vereint ausgebothen.

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 prozentigen Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 21. August 1835.

Z. 1189. (1) Nr. 11141. VI.

Kundmachung.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in den unten angeführten Steuergemeinden auf das Verwaltungsjahr 1836, oder auch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsaufkündigung, vor Ablauf eines jeden Pachtjahres, auf die Dauer der weiteren Verwaltungsjahre versteigerungsweise in Pacht ausgeboten, und die dießfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach den h. Gubernial-Currenden vom 26. Juni 1834, Z. 9795/1523, 4ten Absatz, und 29. Mai 1835, Z. 11909/2610, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Verzehrungs-Steuer-Commissariate in Krainburg zu übergeben, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden:

Für den Steuer-Bezirk	Im Bezirke	Am	Bei d. löbl. Bezirks-obrigkeit zu	Ausrufspreis für gebrannte geistige Getränke fl.	kr.	Wein, Weinmost und Maisch, dann Obstmost fl.	kr.	Fleisch fl.	kr.
Laufen	Radmannsdorf	12. September 1835 Vormitt.	Radmannsdorf	193	—	426	—	181	—

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen; die schriftlichen Offerte aber würden, wenn sie nicht mit dem 10 procentigen Vadium belegt sind, unberücksichtiget bleiben müssen. — Uebrigens können die sämmtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei den unterstehenden k. k. Verzehrungssteuer-Commissariaten eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 24. August 1835.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1183. Nr. 2349.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung des Passivstandes nach dem am 8. Februar 1834 verstorbenen Mathias Kopatsch von Medno, die Tagsatzung auf den 1. September l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Beisatze anberaumt worden, daß alle Jene, welche an diesen Nachlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, solchen bei dieser Tagsatzung gehörig anzumelden und auszuweisen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach den 25. August 1835.

Z. 1170. (2) Nr. 2443.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sei zur Erforschung des Schuldenstandes nach dem am 17. Juli d. J. zu Weutsche Nr. 13 verstorbenen Halbhübler und Mühlner Valentin Wetsch, die Tagsatzung auf den 2. September l. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts mit dem Beisatze anberaumt worden, daß alle Jene, die auf den dießfälligen Nachlaß aus was immer für einem Rechtstitel einen Anspruch zu machen berechtiget zu seyn glauben, ihre Forderungen bei dieser Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzuthun haben, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 18. August 1835.

In der

Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr'schen Buchhandlung

in Laibach,

neuer Markt, Nr. 221, wird fortwährend Pränumeration angenommen auf

Heller-Magazin, II. Jahrgang,

zur

Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse. Besorgt von einer Gesellschaft Gelehrter, mit 2 fl. C. M. ganzjährig mit 52 Nummern.

Von Nr. 1 sind Exemplare vorräthig.

Desgleichen ist daselbst zu haben:

Rittler, Dr. Friedrich, die zehn Gebote in Kupfern dargestellt, und durch sittliche Erzählungen erklärt; ein Festgeschenk für Söhne und Töchter aller Glaubensbekenntnisse. Auf Velinpapier mit 10 Kupfern. Zweite Auflage, geheftet 2 fl.

Dietl, (G. A.), Homilien und Predigten über die Sonn- und Festtags-Evangelien eines ganzen katholischen Kirchenjahres. Mit einer Vorrede: Ueber den Geist des christlichen Predigtamtes, von J. M. Sailer. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. (22 B.) 48 kr.